

Kläger gegen seinen Willen heimlich fotografiert
Boulevardblatt missachtet Persönlichkeitsschutz und wendet unlautere Methoden an

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffern: 4, 8

Eine Boulevardzeitung berichtet über die erfolgreiche Klage eines Berliner Magistrats-Direktors auf Zahlung einer Hauptstadtzulage auch für Besoldungsgruppen oberhalb von A13. Der Beitrag enthält ein Foto des Klägers. Sein Gesicht wurde erst in einer späteren Version verpixelt. Der Kläger beschwert sich beim Presserat über die Fotoveröffentlichung. Die Zeitung habe ihn nach der Gerichtsverhandlung um ein Interview und ein Foto gebeten. Das Interview habe er zugesagt, den Fotowunsch habe er eindeutig verneint. Ersatzweise habe sich ein Gewerkschaftsvertreter dafür angeboten. Dieses Foto sei umgehend gefertigt und veröffentlicht worden. Von ihm selbst sei heimlich ein Foto aufgenommen und am späten Abend im Internet veröffentlicht worden. Er habe die Zeitung umgehend dazu aufgefordert, alle Fotos von ihm sofort zu löschen und nicht zu drucken, da sie eindeutig widerrechtlich gefertigt worden seien. (Straf-)Rechtliche Schritte habe er sich ausdrücklich vorbehalten. Am nächsten Morgen sei im Internetbeitrag zwar das Gesicht verpixelt worden; er sei aber im Kontext weiterhin erkennbar. In der Printausgabe sei das Foto ohne jede Schwärzung im Großformat erschienen. Er sei in seinen Persönlichkeitsrechten und seiner Ehre unmittelbar grob und wissentlich verletzt worden. Außerdem beanstandet er einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Zeitung äußert sich erst nach Ablauf der vorgegebenen Stellungnahmefrist, so dass ihre Erwiderung nicht berücksichtigt werden kann. Dem Presserat liegt aber eine Mail des Verlags an den Beschwerdeführer vor, die dieser seiner Beschwerde beigefügt hatte. Darin bestreitet die Zeitung einen Anspruch auf Löschung. „Ihre Abbildung wurde von der Redaktion vollständig unkenntlich gemacht. Damit sind Sie auf der Foto-Veröffentlichung schon nicht für einen ausreichend großen Adressatenkreis erkennbar.“ Selbst wenn dies anders wäre, wäre die Veröffentlichung auch ohne Einwilligung zulässig, da es sich bei dem Gerichtsprozess zweifellos um ein zeitgeschichtliches Ereignis handele. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge wegen eines Verstoßes gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 sowie wegen Verletzung der Grenzen der Recherche nach Ziffer 4 des Pressekodex. Die unverpixelte Fotoveröffentlichung in der Printausgabe und zunächst auch online verletzt den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten, denn er ist identifizierbar. Das wäre nur zulässig, wenn hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen des Betroffenen überwiegt. Dies ist nicht der Fall. Zwar besteht an dem Gerichtsverfahren an sich ein berechtigtes Informationsinteresse, jedoch nicht an der Person des Klägers. Es handelt sich um ein Verfahren, in dem die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsvorschrift überprüft wird. Die Person des Klagenden tut insoweit nichts zur Sache. Der Betroffene ist auch keine Person der Öffentlichkeit oder der Zeitgeschichte. Er ist Magistrats-Direktor und dürfte dementsprechend in die Besoldungsgruppe A15 eingegliedert sein. Dies zeigt, dass es sich nicht um einen Spitzenbeamten handelt – bei diesen würde eine B-Besoldungsgruppe vorliegen. Auch sonstige Gründe, die ihn zu einer Person der Öffentlichkeit oder der Zeitgeschichte machen würden, sind hier nicht ersichtlich. Der Beschwerdeausschuss sieht in dem heimlichen Fotografieren – gegen den explizit erklärten Willen des Betroffenen, der keine öffentliche Person oder Person der Zeitgeschichte ist – eine unlautere Recherchemethode im Sinne von Ziffer 4. Deshalb sind etwaige heimlich erstellten Fotos des Betroffenen zu sperren oder zu löschen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet: Zu möglichen Verstößen gegen die Ziffern 2 (Sorgfalt) und 9 (Schutz der Ehre) hat der Beschwerdeführer inhaltlich nichts vorgetragen. Sie waren auch nicht ersichtlich.